

MONTAGEBEDINGUNGEN

1. Der Auftraggeber (Kunde) hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin auch die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Er ist verpflichtet, Piron Metallbau die Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass aufgrund von Faktoren, die Piron Metallbau nicht zu vertreten hat, eine Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht unverzüglich begonnen werden oder nicht vollständig erfolgen kann.

2. Für die Montage werden normale Einbauverhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen, vorausgesetzt. Gesonderte Absprachen stehen in der Auftragsbestätigung. Die Mitlieferung der Befestigungsmaterialien ist im vereinbarten Montagezuschlag enthalten. Nicht enthalten sind auch Abdichtungs-, Isolier-, Versiegelungs-, Maurer-, Putz-, Maler-, Tischler- Pflaster u. ä. Arbeiten, sofern nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung benannt.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart erfolgt kein Abwasseranschluß, der erfolgt kundenseitig. Fallrohre werden bis OKFF Oberkante Fertigfußboden bzw. Oberkante Rasennarbe verlegt.

3. Bei verbauten Polycarbonat- bzw. Doppelstegplatten kann eine Kondensatbildung in den Kanälen nicht ausgeschlossen werden. PMMA und Polycarbonat sind gasdurchlässig sowie dampfdurchlässig.

4. Durch die verschiedenen Materialien/Materialstärken sowie beschichtungsverfahren kann es bei der Beschichtung zu leichten Farbunterschieden kommen. Konstruktionsbedingt werden Verkleidungsbleche, Abdeckbleche oder Verbindungsbleche in einem der Terrassendachfarbe angelehntem RAL-Ton beschichtet. Bei der Montage können geringfügige Oberflächenschäden entstehen, diese werden fachgerecht mit einem passenden Lackstift nachgebessert. Die aufgeführten Punkte stellen keine Reklamationsgründe dar.

5. Sofern nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung erwähnt, erfolgt kein Anschluss von Elektrischen Bauteilen. (LED, Markisen, Heizstrahler etc.) Ein eventuelles Nachleuchten der LEDs nach Abschalten des Stromes ist konstruktionsbedingt und stellt kein Reklamationsgrund dar. Sollte ein kurzzeitiger Anschluss unsererseits gelieferter oder/und installierter Bauteile erfolgen, so dient dieser nur der Funktionsprüfung unseres Produktes. Der Kunde muss die neue bzw. vorhandene Installation durch eine Fachkraft überprüfen lassen, insbesondere ob die Installation noch zeitgemäß ist (FI-Schutzschalter etc.)

6. Sollten die Arbeiten kundenseitig gestoppt werden, so kann Piron Metallbau eine weitere Teilzahlung einfordern. Ebenso können Kosten für zusätzliche Anfahrten, Lagerung, Transporte etc. in Rechnung gestellt werden.

7. Für Schäden, die bei der Montage im bzw. am Haus, Pflaster/Fliesen, des Auftraggebers oder an anderen Gegenständen entstehen, hat Piron Metallbau nur einzustehen, wenn diese auf grobem Verschulden der Monteure beruhen. Werden Erdarbeiten durchgeführt, so hat der Auftraggeber vorab bestätigt, dass keine Fundamente, Rohre, Kabel etc. im Erdreich vorhanden sind. Kosten für Schäden oder Mehrarbeit hat der Kunde zu Tragen. Abrechnung von Mehrkosten werden nach dem in unseren AGB genannten Stundensätzen abgerechnet.

8. Wird bei Nachbesserung festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so ist Piron Metallbau berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist.

9. Der Kunde hat die Pflicht am Ende der durchgeführten Arbeiten diese begutachten und abnehmen. Insbesondere ist hier auf den optischen Gesamteindruck zu achten (Beulen, Kratzer, Unversehrtheit der Scheiben etc.) Die Abnahme erfolgt in einem Gespräch mit dem Kunden sowie anschließender Unterschrift auf dem Lieferschein. Nach der Abnahme ist der Gefahrenübergang abgeschlossen, insbesondere in Bezug auf weitere Baumaßnahmen (Pflasterarbeiten etc.) Führt der Auftraggeber/Kunde oder ein Beauftragter keine Abnahme durch, so sind etwaige Beanstandungen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Fertigstellungsdatum schriftlich per Email/Fax oder bestätigtem Brief dem Auftragnehmer anzuzeigen. Zu spät oder nicht schriftlich angezeigte Beanstandungen werden nicht akzeptiert.

10. Für Gefälligkeitsarbeiten die nicht Bestandteil des Vertrages sind und durch unsere Mitarbeiter auf Kundenwunsch oder durch sich ergebende Umstände übernehmen wir grundsätzlich keine Haftung bzw. Gewährleistung, die Haftung erfolgt ausschließlich für die in der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbarten Punkte.

11. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Herstellers, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Mündliche Vereinbarungen sind grundsätzlich ungültig, sofern sie nicht anschließend schriftlich bestätigt werden.